HOTEL
FACHSCHULE
THUN

Bestimmungen für Lernende

Hinweise zum Ausfüllen des Lehrvertrages
und zur Ausbildung allgemein

Inhalt

Einleitung **3**

Bestimmungen **5**

1.–3. Vertragsparteien (Lehrbetrieb, Lernender, Gesetzliche/-r Vertreter/-in) 5

4. Berufsbezeichnung/Bildungsdauer/Probezeit 5

5. Angaben zum Lehrbetrieb 5

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse 6

7. Entschädigung/Bruttolohn 8

8. Arbeitszeit 8

9. Ferien 8

10. Berufsnotwendige Beschaffungen 9

11. Versicherungen 9

12. Beilagen zum Lehrvertrag/besondere Regelungen 9

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrages 10

14. Unterschriften 10

15. Genehmigung 10

16. Kosten Besuch Schulhotel 11

17. Muster Lehrvertrag 12

Mögliche Zusatzvereinbarungen zum Lehrvertrag **14**

Wichtige Informationen **16**

Einleitung

Lernende die den Unterricht im Schulhotel (SH) der Hotelfachschule Thun besuchen

Fachfrau/-mann Hotellerie-Hauswirtschaft EFZ (FAHH)	3 Jahre
Praktiker/in Hotellerie-Hauswirtschaft EBA (PAHH)	2 Jahre
Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann EFZ (HOKO)	3 Jahre
Restaurantfachfrau/-mann EFZ (REFA)	3 Jahre
Restaurantangestellte/-r EBA (Rean)	2 Jahre

Bitte beachten

Die Bestimmungen sind ein integrierter Bestandteil des Lehrvertrages.
Die Punkte 1 bis 15 entsprechen den Nummerierungen im Lehrvertrag.

Abkürzungen/Erklärungen
SH Schulhotels von der Hotelfachschule Thun
IFK Interkantonale Fachkurse
L-GAV Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
der Berufsbildner Zur Vereinfachung wird nur die männliche Form – der Berufsbildner – verwendet
üK überbetrieblicher Kurs

Bestimmungen

1.–3. Vertragsparteien (Lehrbetrieb, Lernender, Gesetzliche/-r Vertreter/-in)

Der Lehrvertrag ist vor Lehrbeginn abzuschliessen.

Lehrverhältnis in zwei Kantonen (Sommer/Winter)
Wird ein Lehrverhältnis in zwei verschiedenen Saisonbetrieben abgeschlossen, sind für jeden Betrieb die vom zuständigen Kanton verlangten Vertragsformulare auszufüllen. Auf den Lehrverträgen müssen in jedem Fall beide Betriebe namentlich erwähnt werden. Die Zeitabschnitte, in denen der Lernende in den Betrieben arbeitet, werden durch die Kursdaten bestimmt.

Der Lehrbetriebsbeitrag bei Absolventen der Fachkurse für Köchin/Koch wird wie folgt aufgeteilt
3/5 Sommer-Lehrbetrieb
2/5 Winter-Lehrbetrieb

4. Berufsbezeichnung/Bildungsdauer/Probezeit

Berufsbezeichnung/Bildungsdauer
Berufsbezeichnung und Bildungsdauer gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Probezeit
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und höchstens drei Monate, gerechnet ab dem 1. Tag im Lehrbetrieb.

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Name, Vorname und Beruf des verantwortlichen Berufsbildners.

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse

Organisation der Fachkurse FAHH, REFA, HOKO, PAHH, Rean

Die Ausbildung im SH ist während der dreijährigen bzw. zweijährigen beruflichen Grundbildung wie folgt:

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Fachfrau/-mann Hotellerie-Hauswirtschaft EFZ **Restaurantfachfrau/-mann EFZ**	10 Wochen 2 × 5 Wochen	10 Wochen 2 × 5 Wochen	10 Wochen 2 × 5 Wochen

Insgesamt beträgt die Ausbildung für FAHH und REFA im SH 30 Wochen, verteilt auf sechs Semester.

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann EFZ	20 Wochen 4 × 5 Wochen	16 Wochen 4 × 4 Wochen	10 Wochen 2 × 5 Wochen

Insgesamt beträgt die Ausbildung für HOKO im SH 46 Wochen, verteilt auf sechs Semester.

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
Praktiker/-in Hotellerie-Hauswirtschaft EBA **Restaurantangestellte/-r EBA**	10 Wochen 2 × 5 Wochen	10 Wochen 2 × 5 Wochen

Insgesamt beträgt die Ausbildung für PAHH und Rean im SH 20 Wochen, verteilt auf vier Semester.

Die Lernenden sind verpflichtet, während der Dauer des Fachkurses im Internat des Schulhotels zu wohnen und zu essen. Die Kostenübernahme dafür wird im Lehrvertrag geregelt. Fehlt eine diesbezügliche Vereinbarung, gelten die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Ansätze (AHV-Ansätze).

Die Lernenden werden von der Hotelfachschule Thun aufgrund des genehmigten Lehrvertrages in die Schulkurse eingeteilt.

Überbetriebliche Kurse (üK) allgemein

Die überbetrieblichen Kurse sind in den Kursblöcken integriert. Die subventionierten üK-Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Reisespesen der Lernenden

Gestützt auf Art. 21, Abs. 3 BBV empfehlen wir den Ausbildungsbetrieben, pro Kursblock und für das Qualifikationsverfahren, mind. eine Hin- und Rückfahrt, vom Lehrort zum Schulhotelort 2. Klasse zu übernehmen. Diese Kostenübernahme für die Reisespesen muss im Lehrvertrag geregelt sein.

Lohn während dem Besuch der Berufsfachschule

Während der Kurse erhält der Lernende den vereinbarten Bruttolohn, abzüglich der gesetzlichen Abzüge wie AHV/IV/EO, ALV, NBU, KTG sowie der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, ausbezahlt.

Kosten Schulmaterial*

Die Kostenübernahme für das Schulmaterial muss im Lehrvertrag geregelt werden.

FAHH, HOKO, REFA

Die Gesamtkosten für drei Ausbildungsjahre betragen für HOFA ca. CHF 680.–, für HOKO ca. CHF 1330.– und für REFA ca. CHF 1100.– inkl. MWST und werden auf drei Ausbildungsjahre verteilt.

PAHH, Rean

Die Gesamtkosten für zwei Ausbildungsjahre betragen für PAHH ca. CHF 470.– und für Rean ca. CHF 750.– inkl. MWST und werden auf zwei Ausbildungsjahre verteilt.

Wochenende während der Schulkurse

Der Internatsbetrieb dauert von Sonntagabend bis Freitagabend und der Wochenendurlaub in der Regel ab Unterrichtsschluss am Freitagnachmittag bis Sonntag, 22.30 Uhr. Für unmündige Lernende, die das Wochenende nicht im SH verbringen, sind ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich.

Elektronische Geräte

Die Kostenübernahme für elektronische Geräte muss im Lehrvertrag geregelt werden.

*Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

7. Entschädigung/Bruttolohn

Die Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe sieht verbindliche Minimallöhne vor, welche im Lehrvertrag nicht unterschritten werden dürfen.

AHV-Abzug

AHV-pflichtig sind die Lernenden ab 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen. Massgebend für die AHV-Abgabe ist der Bruttolohn.

Abzüge für Unterkunft und Verpflegung

Regelung gemäss Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe Art. 12/13.

8. Arbeitszeit

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird durch die Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe geregelt.

Feiertage

Die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Mindestanspruch: Sechs Feiertage (0,5 pro Monat).

9. Ferien

Gemäss Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe.

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die Beschaffungskosten für Berufskleider und -werkzeuge gehen zulasten der lernenden Person/gesetzlichen Vertretung oder freiwillig zulasten des Betriebes. Die Kostenübernahme ist im Lehrvertrag zu regeln.

Reinigung der Berufskleider

Gemäss L-GAV haben die Lernenden für die Kosten der Reinigung der Berufskleider dieselben Ansprüche wie die übrigen Arbeitnehmer.

11. Versicherungen

Die Versicherungen werden in Art. 11 des vorliegenden Lehrvertrages geregelt. In jedem Fall sind die kantonalen Vorschriften in der Broschüre «Wegweiser durch die Berufslehre» zu beachten.

12. Beilagen zum Lehrvertrag/besondere Regelungen (siehe Seite 16)

- Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe sowie Vereinbarung über Bezug von Unterkunft und Verpflegung.
- Bestimmungen für Lernende (FAHH, HOKO, REFA, PAHH, Rean), die den Unterricht in den SH besuchen.
- Ergänzungsausbildung in separatem Betrieb.
- Besondere Vereinbarung für die Arbeitszeit von Klein- oder Saisonbetrieben gemäss L-GAV.

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrages

Siehe Seite 16, Abschnitt Meldepflicht für besondere Vorkommnisse/Auflösung des Lehrvertrages.

14. Unterschriften

Der Lehrvertrag wird von allen Vertragsparteien (Berufsbildner, Lernende und gesetzliche Vertretung) unterzeichnet.

15. Genehmigung

Der Lehrvertrag wird vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigt. Die zuständigen kantonalen Behörden überwachen die berufliche Grundbildung.

16. Kosten Besuch Schulhotel

Lehrbetriebsbeitrag für FAHH, REFA, PAHH, Rean, HOKO im Schulhotel*
Der Lehrbetriebsbeitrag beträgt pro Kurswoche (alle Preise inkl. MWST):

Fachfrau/-mann Hotellerie-Hauswirtschaft EFZ	**1. Ausbildungsjahr**	**2. Ausbildungsjahr**	**3. Ausbildungsjahr**
Mitglied	CHF 360.60	CHF 360.60	CHF 335.30
Nichtmitglied	CHF 401.80	CHF 401.80	CHF 365.80

Restaurantfachfrau/-mann EFZ	**1. Ausbildungsjahr**	**2. Ausbildungsjahr**	**3. Ausbildungsjahr**
Mitglied	CHF 360.60	CHF 360.60	CHF 335.30
Nichtmitglied	CHF 401.80	CHF 401.80	CHF 365.80

Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann EFZ	**1. Ausbildungsjahr**	**2. Ausbildungsjahr**	**3. Ausbildungsjahr**
Mitglied	CHF 340.20	CHF 333.50	CHF 322.70
Nichtmitglied	CHF 370.90	CHF 361.80	CHF 347.80

Praktiker/-in Hotellerie-Hauswirtschaft EBA	**1. Ausbildungsjahr**	**2. Ausbildungsjahr**
Mitglied	CHF 373.20	CHF 348.00
Nichtmitglied	CHF 419.80	CHF 383.80

Restaurantangestellte/-r EBA	**1. Ausbildungsjahr**	**2. Ausbildungsjahr**
Mitglied	CHF 373.20	CHF 348.00
Nichtmitglied	CHF 419.80	CHF 383.80

Der Lehrbetriebsbeitrag umfasst Folgendes:

- Verpflegung und Unterkunft/Übernachtung der Lernenden im SH
- Anteil üK
- Beratung/Betreuung
- Internat/Freizeitgestaltung
- Verwaltung

Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft/Übernachtung können den Lernenden durch den Ausbildungsbetrieb vom Bruttolohn abgezogen werden (AHV-Ansätze).

Der Lehrbetriebsbeitrag wird nach jedem Kurs für die effektive Kursdauer erhoben. Schuldner des Lehrbetriebsbeitrages ist derjenige Lehrbetrieb, welcher zum Zeitpunkt eines Schulkurses mit den Lernenden in einem gültigen Lehrverhältnis steht.

*Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

17. Muster Lehrvertrag

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer*

Lehrbetriebsnummer(n)* / /

- [x] Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- [ ] Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
- [ ] Verkürzte berufliche Grundbildung
- [ ] andere

Hinweis im «Wegweiser durch die Berufslehre»

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

Firma: Hotel Futura | Tel.-Nr.: 031 987 XX XX (2.1)
Strasse: Rütiweg 150 | E-Mail: futura@bluemail.ch
PLZ/Ort: 3072 Ostermundigen

2. Lernende Person

Name: Wenger | Vorname: Anita | Geb.-Datum: 10.07.2003 (2.1)
Strasse: Birkenweg 55 | Muttersprache: [x] d [ ] f [ ] i [ ] rät. [ ] andere
PLZ/Ort: 3072 Ostermundigen | Geschlecht: [ ] m [x] f
Tel.-Nr.: 031 986 87 XX | Heimatort: Wattenwil | AHV-Nr.: 756.6523.5720.XX
Mobile: 076 321 86 XX | Kanton: BE | Ausländerausweis: [ ] Niederlassung C [ ] anderer Status* (2.14)
E-Mail: anita.wenger@gmx.ch | Staat: CH
* Zwingend angeben (Setzt ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschaftsbehörde) (3.1.2)

Name: Wenger | Vorname: Beat
Strasse: Birkenweg 55 | Geschlecht: [x] m [ ] f
PLZ/Ort: 3072 Ostermundigen | Tel.-Nr.: 079 223 XX XX

Name: Wenger | Vorname: Béatrice
Strasse: Birkenweg 55 | Geschlecht: [ ] m [x] f
PLZ/Ort: 3072 Ostermundigen | Tel.-Nr.: 031 986 XX CC

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Berufsbezeichnung: Fachfrau/-mann Hotellerie-Hauswirtschaft EFZ (1.3)
Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt | Profil (2.2, 2.3)
Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom 01.08.2024 bis und mit 31.07.2027 | Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): 3 Monate

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf (3.1)

Name: Vettler | Vorname: Rahel
Beruf: Hauswirtschaftsleiterin | Geb.-Datum: 07.10.1974
3 Anzahl **Fachleute** im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.
300 Total **Stellenprozente** aller Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: [ ] ja [x] nein

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (üK)

Zu besuchende **Berufsfachschule** (Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten) | Berufsfachschule: HF Thun/Schulhotels | Unterrichtssprache: [x] d [ ] f [ ] i (1.5, 3.3)

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt. [ ] ja [x] nein

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

	Reisespesen	Verpflegung	Unterkunft	Schulmaterial	Elektronische Geräte
Lehrbetrieb	[x]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	[ ]	[x]	[x]	[x]	[x]

Besondere Regelung: Der Ausbildungsbetrieb übernimmt die Reisespesen für eine Hin-/Rückfahrt 2. Klasse pro Blockkurs und für das Qualifikationsverfahren

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse üK** keine **Kosten**. (Art. 21, Abs. 3 BBV) (3.2)

2018 www.berufsbildung.ch

Lehrvertrag Seite 2

Name: Wenger | Vorname: Anita

Lehrbetrieb: Hotel Futura

7. Entschädigung

Bruttolohn

1. Bildungsjahr Fr. 1020.00 pro ☒ Monat ☐ Woche ☐ Stunde
2. Bildungsjahr Fr. 1300.00 pro ☒ Monat ☐ Woche ☐ Stunde
3. Bildungsjahr Fr. 1550.00 pro ☒ Monat ☐ Woche ☐ Stunde
4. Bildungsjahr Fr. pro ☐ Monat ☐ Woche ☐ Stunde

2.5

Zulagen

13. Monatslohn: ☐ ja ☒ nein (Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche: 42.00 Arbeitstage pro Woche: 5.00

2.4

Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörenden Verordnungen.

Besondere Regelung

9. Ferien

Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr 1. 5 2. 5 3. 5 4.

2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

2.8

Der Ausbildungsbetrieb stellt die Berufskleider zur Verfügung

Die Beschaffungskosten übernimmt ☒ Lehrbetrieb ☐ Lernende Person/ gesetzliche Vertretung

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt ☒ Lehrbetrieb ☐ Lernende Person/ gesetzliche Vertretung

11. Versicherungen

Unfallversicherung

2.10

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.
Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt % Lehrbetrieb 100 % Lernende Person/ gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart ☒ ja ☐ nein
Wenn ja: Die Prämien übernimmt 50 % Lehrbetrieb 50 % Lernende Person/ gesetzliche Vertretung
(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

Vereinbarungen für Lernende im Schweizer Gastgewerbe
Bestimmungen für Lernende

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.
Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

2.17

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt worden. Ort: Ostermundigen Datum: 02.02.2024

2.1

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel

2.17

2018 www.berufsbildung.ch

Mögliche Zusatzvereinbarungen zum Lehrvertrag

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Vereinbarung für Lernende im Schweizer Gastgewerbe

Zusatzvereinbarungen zu einzelnen Punkten des Lehrvertrages sind schriftlich im Lehrvertrag oder separat festzuhalten und von den Vertragsparteien unterzeichnet dreifach beim Amt für Berufsbildung einzureichen (OR Art. 344a).

Beispiele für Ergänzungen zu «7. Entschädigung/Bruttolohn»

Abzüge vom Bruttolohn: Schriftliche Vereinbarung über die Pauschalabzüge für Unterkunft und Verpflegung.
Berechnungsbeispiele für die monatlichen Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und das Formular Vereinbarung über die Pauschalabrechnung für die Abzüge von Unterkunft und Verpflegung finden Sie unter:
www.hfthun.ch/de/berufliche-grundbildung

Beispiele für Ergänzungen zu «8. Arbeitszeit»

42 Std. pro Woche
oder
Saisonbetrieb* 43,5 Std. pro Woche
oder
Kleinbetrieb** 45 Std. pro Woche
und
die Lernenden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit herangezogen werden können.

*Gemäss L-GAV Anhang 1 gelten als Saisonbetriebe:

1. die Betriebe, die nur während bestimmten Zeiten des Jahres geöffnet sind und eine oder mehrere Hochsaisonzeiten aufweisen;
2. die Betriebe, die das ganze Jahr geöffnet sind und eine oder mehrere Hochsaisonzeiten von gesamthaft mindestens drei und höchstens neun Monaten gemäss folgender Berechnung aufweisen: Hochsaisonzeiten sind die Monate, deren durchschnittlicher Monatsumsatz über dem durchschnittlichen Umsatz des ganzen Jahres liegen und deren durchschnittlicher Monatsumsatz während den Monaten der Hochsaison mindestens 35% höher ist als der durchschnittliche Monatsumsatz in den übrigen Monaten.

**Gemäss L-GAV Anhang 1 gelten als Kleinbetriebe: Als Kleinbetrieb gelten Betriebe, die ausser dem Arbeitgeber nicht mehr als vier Mitarbeiter (inkl. Familienmitglieder) ständig beschäftigen.

Wichtige Informationen

In alphabetischer Reihenfolge aufgeführt

Bildungsbericht – Führen obligatorisch

Der Berufsbildner hält den Bildungsstand des Lernenden am Ende jedes Semesters in einem Bildungsbericht fest.

Kompetenznachweis – für 2-jährige Attestausbildungen – Führen obligatorisch

Auszug aus der Verordnung zur Grundbildung, Art. 18[3]:
«Der Kompetenznachweis durch den Lehrbetrieb ist einzureichen. Dieser wird vom Berufsbildner für jeden Kern- und Leistungsbereich erstellt und mit der lernenden Person im gemeinsamen Gespräch ausgewertet. Die Bewertung wird nicht in Noten ausgedrückt. Zur Erteilung des Attestes muss die vorgegebe Wertung vollständig ausgefüllt und bei der Kantonalen Behörde eingereicht werden».

Lern- und Leistungsdokumentation – Führen obligatorisch

HOKO, REFA, Rean, FAHH, PAHH

Die Lernenden halten in der Lern- und Leistungsdokumentation laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten (Kompetenzen) und ihre Erfahrungen im Betrieb fest. Der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lern- und Leistungsdokumentation einmal pro Semester und bespricht diese mit dem Lernenden. Die Lern- und Leistungsdokumentation darf beim Qualifikationsverfahren «Praktische Arbeiten» verwendet werden.

Meldepflicht für besondere Vorkommnisse/Auflösung des Lehrvertrages

Der Berufsbildner ist verpflichtet, alle besonderen Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrverhältnisses nach sich ziehen, zu melden. Die Auflösung muss beim zuständigen kantonalen Amt für Berufsbildung schriftlich und begründet beantragt werden, auch während der Probezeit. Der Hotelfachschule Thun als Berufsfachschulträger, ist von diesem Schreiben eine Kopie zur Information zuzustellen.

Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeiten» wird durch das Amt für Berufsbildung in der Regel zentral in einem SH oder in einem üK-Zentrum organisiert und durchgeführt.
Der Berufsbildner hat den Lernenden die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Ausserdem hat der Betrieb den Lernenden das Prüfungsmaterial wie z.B. Weinkarten, Menükarte, Lebensmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Saisonschluss des Lehrbetriebes vor Beginn SH

Bei Schliessung des Lehrbetriebes vor Schulbeginn ist den Lernenden die normale Entschädigung (Bruttolohn) auszurichten. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Berufsbildners, den Lernenden eine geeignete Übergangs-Ausbildungsstelle zu verschaffen, damit nicht ein zu langer Lehrunterbruch entsteht.

Schul- und Hausordnung

Die Hotelfachschule Thun erlässt für die Dauer der Schulkurse entsprechende Regeln. Insbesondere der Besitz, Konsum, Handel und die Weitergabe von Alkohol oder Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sind strikt verboten. Dies gilt auch für externe Anlässe, die vom Schulhotel organisiert werden. Die Schulleitung behält sich vor, Polizei und Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, insbesondere beim Handel mit Drogen.

Wegweiser durch die Berufslehre

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden im «Wegweiser durch die Berufslehre» des Lehrkantons erläutert.

Weiterbeschäftigung des Lernenden nach der beruflichen Grundbildung

Spätestens drei Monate vor Abschluss der beruflichen Grundbildung hat der Berufsbildner den Lernenden über die Möglichkeit einer allfälligen Weiterbeschäftigung im Betrieb zu informieren.

Zeugnis der Berufsfachschule

Die Lernenden erhalten jeweils am Semesterende ein Zeugnis.

Schulhotels der Hotelfachschule Thun
Hubelweg 2
CH-3800 Matten bei Interlaken
Tel. +41 33 826 01 30
schulhotel.regina@hotelbildung.ch
www.schulhotels.ch

Mai 2024